

Kantonsratsbeschluss

Vom 17.05.2017

Nr. RG 0023/2017

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen Anordnungen und Unterlassungen des Willensvollstreckers

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008¹⁾, auf Artikel 54 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907²⁾, auf Artikel 87 und 89 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Februar 2017 (RRB Nr. 2017/274)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954⁴⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 224 Abs. 2 (geändert)

² Gegen ihre Anordnungen und ihre Unterlassungen kann in erster Instanz beim Amtschreiber Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide des Amtschreibers kann in zweiter Instanz beim Obergericht innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides Beschwerde geführt werden.

§ 225 Abs. 2 (geändert)

² Gegen Anordnungen und Unterlassungen des Amtschreibers kann beim Obergericht innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme Beschwerde geführt werden.

§ 225^{bis} (neu)

C. Willensvollstrecker

¹ Die Tätigkeit des Willensvollstreckers im Erbgangsverfahren unterliegt der Aufsicht des Amtsgerichtspräsidenten.

² Gegen Anordnungen und Unterlassungen des Willensvollstreckers (Art. 517 und 518 ZGB⁵⁾) kann beim Amtsgerichtspräsidenten Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁶⁾ über das summarische Verfahren, wobei der Untersuchungsgrundsatz gilt.

³ Gegen Entscheide des Amtsgerichtspräsidenten kann beim Obergericht innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet

¹⁾ SR 272.

²⁾ SR 210.

³⁾ BGS 111.1.

⁴⁾ BGS 211.1.

⁵⁾ SR 210.

⁶⁾ SR 272.

sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾ über die Beschwerde.

II.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1

¹ Die Zivilkammer beurteilt:

- f) *(geändert)* Beschwerden gegen Verfügungen der Grundbuchämter gemäss Artikel 956a-b ZGB;
- g) *(neu)* Beschwerden gegen Entscheide des Amtschreibers gemäss § 224 und § 225 EG ZGB³⁾ sowie Beschwerden gegen Entscheide des Amtsgerichtspräsidenten gemäss § 225^{bis} EG ZGB⁴⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departemente (5)
Obergericht
Gerichtskonferenz
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreibereien
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1379/2017)

¹⁾ SR 272.

²⁾ BGS 125.12.

³⁾ BGS 211.1.

⁴⁾ BGS 211.1.